

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Volkmar Halbleib, Stefan Schuster, Helga Schmitt-Bussinger, Franz Schindler, Hans-Ulrich Pfaffmann, Kathrin Sonnenholzner, Christa Steiger, Isabell Zacharias**, Horst Arnold, Inge Aures, Susann Biedefeld, Sabine Dittmar, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martin Güll, Natascha Kohnen, Christa Naaß, Reinhold Perlak, Karin Pranghofer, Dr. Christoph Rabenstein, Florian Ritter, Harald Schneider, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayr, Angelika Weikert, Margit Wild, Ludwig Wörner **SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2009/2010 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2010)  
(Drs. 16/3082)

hier:

- Streichung der allgemeinen dreimonatigen Wiederbesetzungssperre nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz 2009/2010
- Keine Änderung des Art. 6 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2009/2010 (keine Verschiebung der Stellenhebungen im Rahmen des Neuen Dienstrechts in Bayern)
- Reduzierung der Stellen zur Unterstützung der ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. Beckstein und Dr. Stoiber
- Neue Stellen für die Landratsämter, Polizei, Gerichte und Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsanstalten, Schulen, Finanzämter, Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, Veterinärverwaltung, Hochschulen; Stellenhebungen bei den Landratsämtern und der Polizei; Stellen von Jugendkontaktbeamten; Umwandlung der Arbeitnehmerstellen in Beamtenstellen bei den Staatlichen Feuerwehrschohlen; Ernennungsstellen für Gerichtsvollzieher
- Streichung der Sperre frei werdender Stellen ab 2005 nach Art. 6b Haushaltsgesetz 2009/2010
- Erhöhung der Stellen für die Beschäftigung von Schwerbehinderten nach Art. 6c Haushaltsgesetz 2009/2010
- Streichung der Sperre frei werdender Stellen im Rahmen der Verlängerung der Arbeitszeit der Arbeitnehmer nach Art. 6f Haushaltsgesetz 2009/2010
- Streichung des Art. 6g Haushaltsgesetz 2009/2010 (Nachbesetzung von Stellen für Arbeitnehmer um eine Entgeltgruppe niedriger)
- Erhöhung der Anwärtergrundbeträge und der Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten
- Änderung Art. 8 Abs. 2 BayBVAnpG 2009/2010 (Berücksichtigung Altersteilzeit bei der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit)
- Aufhebung des § 2 (Aussetzung der Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“)
- Abschaffung der Studiengebühren

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Buchst. a eingefügt:

„a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 2 und 3.“

bb) Der bisherige Buchst. a wird aufgehoben.

cc) Buchst. b wird wie folgt geändert:

aaa) Abs. 13 erhält folgende Fassung:

„(13) <sup>1</sup>Im Kapitel 02 01 (Ministerpräsident und Staatskanzlei) wird bei Titel 422 01 eine halbe Planstelle der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) neu ausgebracht. <sup>2</sup>Die Stelle erhält den Vermerk ‚kw zum 01.10.2011‘. <sup>3</sup>Bei folgenden Stellen wird im Stellenplan im Kapitel 02 01 der Vermerk ‚kw zum 01.10.2011‘ durch den Vermerk ‚kw zum 01.04.2010‘ ersetzt: Bei Titel 422 01 bei einer Planstelle der BesGr B 6 (Ministerialdirigent, Ministerialdirigentin) und einer Planstelle der BesGr B 3 (Ministerialrat, Ministerialrätin) und bei Titel 428 01 bei einer Stelle der EGr 11, einer halben Stelle der EGr 9 und einer Stelle der EGr 5.“

bbb) Es werden folgende neue Abs. 14 bis 19 eingefügt:

„(14) Im Kapitel 03 09 (Landratsämter) werden

1. zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei Titel 422 01 dreißig Planstellen für Technische Obersekretäre, Technische Obersekretärinnen für den Verbraucherschutz in der BesGr A 7 und bei Titel 422 21 einundsiebzig Planstellen für Regierungsssekretäranwärter, Regierungsssekretäranwärterinnen in der BesGr A 6,

2. zur Stärkung des Naturschutzes bei Titel 422 01 dreißig Planstellen für Technische Oberinspektoren, Technische Oberinspektorinnen der Umweltverwaltung in der BesGr A 10,

3. für die Ausführung des Waffengesetzes bei Titel 422 01 einundsiebzig Stellen für Regierungsobersekretäre, Regierungsobersekretärinnen oder für Regierungsssekretäre, Regierungsssekretärinnen des allgemeinen Verwaltungsdienstes in der BesGr A 7 oder in der BesGr A 6

neu ausgebracht.

(15) Im Kapitel 03 20 (Bereitschaftspolizei) werden zur Schließung der personellen Lücken infolge der hohen Zahl der Ruhestandsabgänge ab dem Jahr 2012 bei Titel 422 21 fünfhundert Planstellen für Polizeivollzugsbeamte in Ausbildung in der BesGr A 5 neu ausgebracht.

(16) <sup>1</sup>Im Kapitel 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) werden zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei Titel 422 01 zehn Planstellen für Richter, Richterinnen an Amts- und Landgerichten und zehn Planstellen für Staatsanwälte, Staatsanwältin-

nen in der BesGr R 1, fünf Planstellen für Bewährungshelfer, Bewährungshelferinnen in der BesGr A 9 oder in der EGr E 10, zehn Planstellen für Justizwachtmeister in den BesGr A 3 bis A 5 sowie bei Titel 422 21 fünf Planstellen für Rechtspflegeranwärter, Rechtspflegeranwärterinnen in der BesGr A 9 und zehn Planstellen für Justizsekretäranwärter, Justizsekretäranwärterinnen in der BesGr A 6 neu ausgebracht.<sup>2</sup>Die neuen Planstellen für Justizwachtmeister sollen insbesondere der Erhöhung der Sicherheit in den Gerichtsgebäuden zugute kommen.

(17) Im Kapitel 04 05 (Justizvollzugsanstalten) werden zur Behebung des Personalfehlbestands und zur Verbesserung des Behandlungsvollzugs bei Titel 422 21 einhundert Planstellen für Regierungssekretäranwärter, Obersekretäranwärter im Justizvollzugsdienst, Oberwerkmeisteranwärter in den BesGr A 6 bis A 7 neu ausgebracht.

(18)<sup>1</sup>In den Kapiteln 05 12 (Öffentliche Volksschulen), 05 13 (Öffentliche Förderschulen und Schulen für Kranke), 05 14 (Landesschulen für Gehörlose und Körperbehinderte), 05 15 (Staatliche Berufsschulen einschl. angegliederte Berufsfachschulen), 05 16 (Staatliche Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien), 05 17 (Staatliche Berufsoberschulen und Fachoberschulen), 05 18 (Staatliche Realschulen) und 05 19 (Staatliche Gymnasien) werden bei den Titeln 422 01 und 428 01 neue Planstellen ausgebracht und zwar

1. zur Senkung der Klassengrößen, zur Verbesserung der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler und zur Entlastung des Lehrpersonals
  - a) eintausend Planstellen für Lehrerinnen und Lehrer in den BesGr A 9 bis A 13 und
  - b) zusätzlich zweihundert Planstellen für Lehrerinnen und Lehrer in den BesGr A 9 bis A 13 zur Einstellung aller Lehramtsanwärter, Lehramtsanwärterinnen, Fachlehreranwärter, Fachlehreranwärterinnen und Studienreferendare und Studienreferendarinnen in den Schuldienst und
2. zur Entlastung der Lehrerinnen und Lehrer von Verwaltungs- und Organisationsaufgaben zweihundertzehn neue Planstellen für Verwaltungsangestellte in der EGr E 6.

<sup>2</sup>In den Kapiteln 05 12 (Öffentliche Volksschulen), 05 13 (Öffentliche Förderschulen und Schulen für Kranke), 05 18 (Staatliche Realschulen) und 05 19 (Staatliche Gymnasien) werden für den Ausbau von Ganztagschulen bei Titel 422 01 fünfhundert Planstellen für Lehrerinnen und Lehrer in den BesGr A 9 bis A 13 neu ausgebracht.<sup>3</sup>Im Kapitel 05 12 (Öffentliche Volksschulen) Titel 422 01 werden zur Verbesserung der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler zweihundertfünfzig Planstellen für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen in den BesGr A 9 bis A 12 neu ausgebracht; hierzu werden die dreihundert Planstellen, die für das Schuljahr 2010/2011 gesperrt sind, freigegeben.<sup>4</sup>Im Kapitel 05 13 (Öffentliche Förderschulen und Schulen für Kranke) werden zur Verbesserung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Regelschulen bei den Titeln

422 01 und 428 01 zweihundertfünfzig Planstellen für die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste neu ausgebracht.<sup>5</sup>Die Zuweisung der Stellen zu dem jeweiligen Schulkapitel wie auch zur jeweiligen BesGr (Sätze 1 und 2) und zur jeweiligen BesGr und EGr (Sätze 3 und 4) erfolgt durch die oberste Dienstbehörde.

(19) <sup>1</sup>Im Kapitel 06 05 (Finanzämter) werden für einen gerechten Steuervollzug zur Stärkung

1. der Steuerfahndung und der Betriebsprüfung bei Titel 422 01 einhundert Planstellen in den BesGr A 9 bis A 13 und

2. des Innendienstes bei Titel 422 21 fünfzig neue Planstellen für Finanzanwärter, Finanzanwärterinnen in der BesGr A 9 und fünfzig neue Planstellen für Steueranwärter, Steueranwärterinnen in der BesGr A 6

neu ausgebracht. <sup>2</sup>Die Zuweisung der Planstellen gemäß Satz 1 zur jeweiligen BesGr erfolgt durch das Staatsministerium der Finanzen.“

ccc) Der bisherige Abs. 14 wird Abs. 20.

ddd) Es werden folgende neue Abs. 21 bis 25 eingefügt:

„(21) Im Kapitel 08 40 (Ämter für Landwirtschaft und Forsten sowie staatliche agrarwirtschaftliche Fachschulen) werden zur Stärkung der Ernährungsberatung bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei Titel 422 01 einundfünfzig Planstellen für Landwirtschaftsräte, Landwirtschaftsrätinnen, Hauswirtschaftsräte, Hauswirtschaftsrätinnen in den BesGr A 13 neu ausgebracht.

(22) Im Kapitel 10 10 (Landesarbeitsgerichte, Arbeitsgerichte) werden zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichte bei Titel 422 01 fünf Stellen für Richter an Arbeitsgerichten, Richterinnen an Arbeitsgerichten in der BesGr R 1 neu ausgebracht.

(23) Im Kapitel 10 12 (Bayer. Landessozialgericht, Sozialgerichte) werden zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Sozialgerichte bei Titel 422 01 fünf Stellen für Richter am Sozialgericht, Richterinnen am Sozialgericht in der BesGr R 1 neu ausgebracht.

(24) Im Kapitel 12 41 (staatliche Veterinärverwaltung bei den Landratsämtern) werden zur Stärkung der Lebensmittelsicherheit bei Titel 422 01 dreißig Planstellen für Veterinäräräte, Veterinärärätinnen in der BesGr A 13 neu ausgebracht.

(25) <sup>1</sup>In den Kapiteln 15 07, 15 12, 15 17, 15 19, 15 21, 15 23, 15 24, 15 26, 15 27 werden zur Stärkung des akademischen Mittelbaus bei den Titeln 422 01 und 422 13 siebenhundertfünfzig neue Planstellen für Akademische Räte, Akademische Rätinnen, Akademische Oberräte, Akademische Oberrätinnen in den BesGr A 13 und A 14 neu ausgebracht. <sup>2</sup>Die Zuweisung der Planstellen gemäß Satz 1 zum jeweiligen Kapitel und zur jeweiligen BesGr erfolgt durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.“

eee) Der bisherige Abs. 15 wird Abs. 26.

fff) Es werden folgende neue Abs. 27 bis 31 angefügt:

„(27) Im Kapitel 03 09 (Landratsämter) werden bei Titel 422 01 für Technische Beamte für den Verbraucherschutz dreißig Planstellen in die BesGr A 9 und für Technische Beamte der Umweltverwaltung sechs Planstellen in die BesGr A 13+AZ, neunzehn Planstellen in die BesGr A 13, neunzehn Planstellen in die BesGr A 12 und sechsundvierzig Planstellen in die BesGr A 11 gehoben.

(28) <sup>1</sup>In den Kapiteln 03 17 (Landeskriminalamt), 03 18 (Landespolizei), 03 20 (Bereitschaftspolizei) und 30 21 (Polizeiverwaltungsamt) werden bei Titel 422 01 zur Ausschöpfung der Stellenobergrenzen im gehobenen Dienst in der BesGr A 12 von 35 v.H und in der BesGr A 13 von 15 v.H., um leistungstarken Beamten in Führungspositionen sowie Experten bei der Kriminalpolizei im gehobenen Dienst berufliche Perspektiven zu eröffnen und sie dadurch weiter zu motivieren, zum 1. Januar 2010 jeweils einhundertsechzig Stellen für planmäßige Beamte in den BesGr A 12 und A 13 ausgebracht. <sup>2</sup>Insbesondere die Stellen der Dienstgruppenleiter in der BesGr A 11/00 sind in die BesGr A 11/12 und die Stellen der Verfügungsgruppenleiter in der BesGr A 12/00 sind in die BesGr A 12/13 zu heben und bei der Kriminalpolizei weitere Stellen in der BesGr A 11/12 zu schaffen.

(29) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Kapitel 03 18 (Landespolizei) bei Titel 422 01 für jede Polizeiinspektion die Stelle eines Jugendbeamten, einer Jugendbeamtin zu etatisieren.

(30) <sup>1</sup>Im Stellenplan werden im Kapitel 03 26 (Feuerwehrschulen) die jeweiligen Stellen für Arbeitnehmer in den EGr E 11, E 10, E 9, E 8, E 6 und E 5 von Titel 428 01 kostenneutral in jeweilige Stellen in den BesGr A 10, A 9, A 8, A 7, A 5 und A 4 nach Titel 422 01 umgewandelt. <sup>2</sup>Der Titel 428 01 wird aufgehoben.

(31) Im Kapitel 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) werden bei Titel 422 01 so viele Stellen des mittleren Justizdienstes der BesGr A 6 und A 7 in die BesGr A 8 gehoben und in Stellen für Gerichtsvollzieher, Gerichtsvollzieherinnen in der BesGr A 8 umgewandelt, dass die Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizdienstes, die in den Prüfungsjahrgängen 2001 bis 2006 die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden haben, zu Gerichtsvollziehern, Gerichtsvollzieherinnen im Eingangsamtsamt in der BesGr A 8 ernannt werden können.“

b) Es werden folgende neue Nrn. 3 und 4 eingefügt:

„3. Art. 6b wird aufgehoben.

4. Der bisherige Art. 6c wird Art. 6b und in Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „150“ durch die Angabe „175“ ersetzt und nach dem Wort „Stellen“ werden die Wörter „und je Ressort 5 v.H. der Stellen“, an denen ein kw-Vermerk ausgebracht ist,“ eingefügt.“

c) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 5 und 6.

d) Nr. 6 (bisher Nr. 4) erhält folgende Fassung:

„6. Art. 6e bis 6g werden aufgehoben.“

e) Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden Nrn. 7 und 8 und werden aufgehoben.

2. Es wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

**Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2009/2010**

Das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348, BayRS 2032-9-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Anpassung der Besoldung 2010

- (1) Zum 1. März 2010 werden die nach Art. 2 Abs. 1 Halbsatz 1 und Abs. 2 Nrn. 1, 3, 4 und 5 erhöhten Besoldungsbestandteile um 1,2 v.H. erhöht.
  - (2) Ab 1. September 2010 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um jeweils 190 € und ab 1. Juli 2010
    1. die am 28. Februar 2010 nach Maßgabe des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 maßgeblichen Beträge der Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der am 1. Oktober 2009 geltenden Fassung auf 5,00 €,
    2. die am 28. Februar 2010 maßgeblichen Beträge der Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 der Erschwerniszulagenverordnung in der am 1. Oktober 2009 geltenden Fassung auf 2,50 € und
    3. die am 28. Februar 2010 maßgeblichen Beträge der Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b der Erschwerniszulagenverordnung in der am 1. Oktober 2009 geltenden Fassung auf 5,00 €.
  - (3) Die erhöhten Beiträge nach Abs. 1 und 2 ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 11 zu dieser Vorschrift.“
2. In Art. 8 Abs. 2 werden die Worte „nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht“ durch die Worte „zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist“ ersetzt.
3. Die Anlage zu Art. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In den jeweils rechtsbündigen Kopfzeilen der Anlagen 1 bis 9 werden nach den Worten ‚zu Art. 4‘ jeweils die Worte ‚Abs. 3‘ angefügt.

b) Die Anlagen 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

**,Anlage 10**  
zu Art. 4 Abs. 3

**Anwärtergrundbetrag**

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. September 2010

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter bzw. die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Euro
A 2 bis A 4	980,28
A 5 bis A 8	1.092,19
A 9 bis A 11	1.142,23
A 12	1.271,78
A 13	1.301,25
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.333,62

**Anlage 11**  
zu Art. 4 Abs. 3

**Erschwerniszulage**

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. Juli 2010

Erschwerniszulage	bis 28. Februar 2010	ab 1. März 2010
	Euro	Euro
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZulV	2,88	5,00
§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EZulV	1,28	5,00
§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V. m. Abs. 2 EZulV	0,77	2,50

**Mehrarbeitsvergütung**

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Mehrarbeitsvergütung	bis 28. Februar 2010	ab 1. März 2010
	Euro	Euro
<b>§ 4 Abs. 1 MVergV</b>		
A 1 bis A 4	10,57	10,70
A 5 bis A 8	12,48	12,63
A 9 bis A 12	17,13	17,34
A 13 bis A 16	23,63	23,91
<b>§ 4 Abs. 3 MVergV</b>		
Nr. 1	15,94	16,13
Nr. 2	19,76	20,00
Nr. 3	23,45	23,73
Nrn. 4 und 5	27,40	27,73 <sup>***</sup>

3. Der bisherige § 2 wird aufgehoben.
4. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7

**Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes**

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte ‚Art. 71 Studienbeiträge und Gebühren‘ durch die Worte ‚Art. 71 (aufgehoben)‘ ersetzt.
2. Art. 71 wird aufgehoben und die Überschrift erhält folgende Fassung:

‚Art. 71

(aufgehoben)‘“

5. Der bisherige § 7 wird § 8.

**Begründung:****Zu Nr. 1 (§ 1):****Änderung des Haushaltsgesetzes 2009/2010 und des Entwurfs des Nachtragshaushaltsgesetzes 2010:**

Doppelbuchst. aa (Einfügung eines neuen Buchst. a):

Im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Bayern hat auch eine dreimonatige Wiederbesetzungssperre frei werdender Stellen zu unterbleiben. Es wird beantragt, diese allgemeine Wiederbesetzungssperre zu streichen.

Doppelbuchst. bb:

Art. 6 Abs. 9 Satz 2 Haushaltsgesetz 2009/2010 bleibt unverändert. D.h., die im Haushaltsplan 2010 im Rahmen des künftigen Neuen Dienstrechts in Bayern kostenwirksam gehobenen Stellen dürfen wegen der Ruhehaltfähigkeit der wertigeren Stellen bereits zum 1. Januar 2010 in ihrer neuen Wertigkeit in Anspruch genommen werden.

Doppelbuchst. cc (Dreifachbuchst. aaa bis fff):

*Abs. 13:*

Den ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. Beckstein und Dr. Stoiber wird für Tätigkeiten und Aufgaben, die sie im Zusammenhang mit ihrem früheren Amtsverhältnis als Ministerpräsident wahrnehmen, Personal zur Verfügung gestellt (Art. 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung).

Im Stellenplan des Doppelhaushalts 2009/2010 wurde für die Unterstützung des ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. Beckstein je eine halbe Stelle der Besoldungsgruppe A 15 und der Entgeltgruppe 9 geschaffen. Der Gesetzentwurf zum Nachtragshaushaltsgesetz 2010 sieht eine Verdoppelung dieser Stellen vor. Es soll zusätzlich eine halbe Planstelle der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) und eine halbe Stelle der EGr 9 neu ausgebracht werden, so dass eine Personalkapazität von jeweils einer vollen Stelle geschaffen wird.

Die Neuausbringung dieser beiden halben Stellen unterbleibt.

Zur Unterstützung des ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber wurden im Nachtragshaushaltsgesetz 2008 folgende Stellen geschaffen: Eine Stelle der BesGr B 6 (Ministerialdirigent, Ministerialdirigentin), eine Stelle der BesGr B 3 (Ministerialrat, Ministerialrätin) und jeweils eine Stelle der EGr 11, EGr 9 und EGr 5. Die Stellen erhielten den Vermerk „kw zum 01.10.2011“.

Zur Unterstützung des ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber ist ebenfalls eine halbe Planstelle der BesGr A 15 und eine halbe Stelle der EGr 9 ausreichend. Die im Nachtragshaushaltsgesetz 2008 über diese zwei halben Stellen praktisch ausgebrachten Stellen erhalten daher den Vermerk „kw zum 01.04.2010“. Das gilt für die Stelle der BesGr B 6, die Stelle der BesGr B 3, die Stelle der EGr 11, eine halbe Stelle der EGr 9 und die Stelle der EGr 5.

Die halbe Planstelle der BesGr A 15 und die halbe Stelle der EGr 9, die zur Unterstützung des ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber im Stellenplan des Kapitels 02 01 dann noch zur Verfügung stehen, fallen zum 1.10.2011 weg.

*Neue Abs. 14 bis 19:*

Damit die staatlichen Verwaltungen in Bayern auch in Zukunft ihre Aufgaben erfüllen können, müssen sie funktionsfähig bleiben. Diese Fähigkeit ist untrennbar mit einer ausreichenden Personalausstattung verbunden. Es werden daher über den Gesetzentwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2010 neue Planstellen geschaffen. Ein Nachvollzug dieser Stellen erfolgt in den Stellenplänen der jeweiligen Haushaltskapitel im Doppelhaushalt 2011/2012.

*Neuer Abs. 14:*

Zu 1: Die Lebensmittelskandale der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass zu wenige Lebensmittelkontrolleure „vor Ort“ im Einsatz sind, um die gestiegenen Herausforderungen und die dringend notwendige bessere Vernetzung und Zusammenarbeit zu gewährleisten. Mit der Schaffung von 30 neuen Planstellen für Lebensmittelkontrolleure wird eine positive Personalentwicklung weitergeführt, die kurzzeitig bereits im Zusammenhang mit der BSE-Krise begonnen hatte, dann aber systematisch wieder zurückgeführt wurde.

Die weit hinter dem Soll-Bestand herhinkende Besetzung der Stellen von Lebensmittelkontrolleuren hängt unter anderem damit zusammen, dass Lebensmittelkontrolleure erst ausgebildet werden, wenn eine Stelle frei wird. Dies führt konkret dazu, dass während der 24-monatigen Ausbildung die Stelle jeweils nicht besetzt werden kann. Um diesem Mangel abzuwehren, sollen einundsiebzig Anwärterstellen geschaffen werden, um die beträchtlichen Engpässe abzustellen.

Zu 2: Die unteren Naturschutzbehörden sind in Bayern mit zwei Fachkräften besetzt; seit 2003 gibt es an fünfzehn Landratsämtern drei Fachkräfte. Diesen technischen Beamten der Umweltverwaltung stehen in der Regel mehr als einhundert Beschäftigte der Eingriffsverwaltung gegenüber und sehen sich ständig neuen Herausforderungen ausgesetzt. Die Aufgabenstellungen sind in den einzelnen Landkreisen sehr unterschiedlich. Manche unteren Naturschutzbehörden mögen mit zwei Stellen auskommen, in anderen gibt es einen aktuellen Bedarf von bis zu fünf Fachkräften. Die beantragten zusätzlichen Stellen sollen vorrangig dort eingesetzt werden, wo Aufgabenstellung und Personalkapazität weit auseinander klaffen. Mittelfristig ist die obligatorische dritte Fachkraft in jeder unteren Naturschutzbehörde anzustreben.

Zu 3: Bei den Waffenbehörden fehlen Mitarbeiter, die die Einhaltung der waffenrechtlichen Vorschriften durch die Waffenbesitzer kontrollieren. Bei durchschnittlich zwei Mitarbeitern kann die Waffenbehörde lediglich stichprobenartig kontrollieren, ob der Waffenbesitzer seine Waffen auch vorschriftsmäßig aufbewahrt. Die Waffenbehörden werden daher personell verstärkt. An jedem der einundsiebzig Landratsämter wird eine zusätzliche Stelle für einen Waffenkontrolleur geschaffen.

*Neuer Abs. 15:*

Um die hohe Zahl der Ruhestandsabgänge ab dem Jahr 2012 zu kompensieren, müssen dringend neue Polizeibeamte ausgebildet werden, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ruhestandsabgänge virulent werden, ausgebildet und dem Polizeidienst dann auch zur Verfügung stehen. Daher werden fünfhundert neue Anwärterstellen geschaffen.

*Neuer Abs. 16:*

Es müssen ernsthafte Anstrengungen unternommen werden, die Funktionsfähigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Freistaat aufrechtzuerhalten. Dies ist nur zu erreichen durch eine ausreichende Zahl von Beschäftigten in allen Funktionen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Erledigung der anfallenden Arbeiten. Mit der Funktionsfähigkeit der Justiz im Freistaat steht und fällt der Rechtsstaat.

Nach der Personalbedarfsberechnung PEBB§Y fehlen an den Landgerichten in Bayern 57,87 und an den Amtsgerichten 185,88 Richter. Es fehlen 146,46 Staatsanwälte. Nimmt man die Richter, die bei den drei Oberlandesgerichten in Bayern fehlen und die fehlenden Staatsanwälte bei den Generalstaatsanwaltschaften hinzu, fehlen insgesamt in Bayern 441,87 Richter und Staatsanwälte. Dieser Fehlbestand ist inakzeptabel. Er ist stufenweise abzubauen. Die im Doppelhaushalt 2007/2008 durch die Umwandlung anderer Stellen geschaffenen neuen Stellen für Richter und Staatsanwälte haben bei weitem nicht ausgereicht.

Trotz der Schaffung von zwanzig Stellen für die Bewährungshilfe in den Haushaltsjahren 2003 und 2004 und neuer Stellen im Stellenplan 2009/2010 sind die Probandenzahlen in der Bewährungshilfe nicht zurückgegangen, sondern bleiben weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Um die hohe Qualität der Bewährungshilfe zu erhalten, bedarf es daher dringend einer Fallzahlenkung. Die Standardentwicklung in der bayerischen Bewährungshilfe ist auch abgeschlossen. Die Qualitätsstandards, die unter anderem die Beobachtung der Lebensführung der Probanden, bei Risikoprobanden ein erweitertes, besonderes Risikomanagement zur Rückfallvermeidung garantieren sollen, sind seit 1. Januar 2008 verbindlich eingeführt und wurden bis Mitte 2009 implementiert. Diese höheren Standards, die sich auch in einer intensivierten Zusammenarbeit mit anderen Stellen (Runde Tische, Zusammenarbeit mit HEADS-Ansprechpartnern, genau geplante Entlassungsvorbereitungen) ausdrücken, erfordern aber auch einen höheren Arbeitsaufwand. Die Zunahme von unbefristeten Führungsaufsichten bindet langfristig Personal an einen Fall und trägt damit zur weiteren Fallzahlensteigerung und Arbeitsintensität bei. Der Umgang mit gewaltbereiten Jugendlichen erfordert Gruppen- und Projektarbeit, Antigewalttraining, eine gegebenenfalls notwendige Intensivbetreuung und Kontrolle solcher gewaltbereiten Jugendlichen und eine gute Netzwerkbildung mit anderen Beteiligten. Alle diese Maßnahmen brauchen Ressourcen, die bei der derzeitigen personellen Ausstattung der Bewährungshilfe nicht gegeben sind.

Justizwachtmeister sind mit vielfältigen Aufgaben betraut. Insbesondere sind sie bei der Gewährleistung der Sicherheit in den Justizgebäuden und der Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzungen gefordert. Die Zahl der Justizwachtmeister ist in den letzten Jahren ausgedünnt worden. Gerade im Hinblick auf Vorkommnisse in Gerichtsgebäuden (Todeschüsse im Gerichtsgebäude in Landshut) werden Justizwachtmeister gebraucht. Mehr Justizwachtmeister in den Gerichten erhöhen (z.B. durch die Verbesserung der Einlasskontrollen) die Sicherheit für Beschäftigte, Rechtsanwälte und ihre Mandanten, Zeugen und Besucher.

Die Leistungsbereitschaft der Rechtspfleger geht seit langem über das hinaus, was normalerweise erwartet werden kann. Nur durch den überdurchschnittlichen persönlichen Einsatz der bayerischen Rechtspfleger ist ein weitgehend reibungsloser Ablauf des täglichen Dienstbetriebs möglich. Die Belastung der Rechtspfleger beträgt nach der Personalbedarfsberechnung PEBB§Y 109 %. Rein rechnerisch ergibt eine solche Belastung eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von über 45 Stunden. Es müssen daher neue Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen ausgebildet werden.

Die Zahl der Mitarbeiter im mittleren Dienst ist in den letzten Jahren ebenso abgebaut worden wie die Zahl der Bediensteten im einfachen, gehobenen und höheren Dienst und der Richter und Staatsanwälte. Aber auch zukünftig werden Mitarbeiter im mittleren Dienst gebraucht, so dass neue Justizsekretäre, Justizsekretärinnen ausgebildet werden müssen.

*Neuer Abs. 17:*

Unbestritten fehlen im Justizvollzug in Bayern ca. siebenhundert Stellen, davon ca. sechshundert Stellen im uniformierten Dienst. Angesichts der Zahl der Gefangenen, der immer problematischer werdenden Gefangenenstruktur, vor allem aber im Hinblick auf den Vollzug des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes, das den Ausbau der Sozialtherapie, eine nachgehende Betreuung nach der Haftentlassung, die Wiederaufnahme eines haftentlassenen jungen Gefangenen im offenen Jugendstrafvollzug (Inkrafttreten am 1. Januar 2011), die Erweiterung der Mindestbesuchszeit im Jugendstrafvollzug und Ausbildungsbeihilfen für junge Gefangene, die an therapeutischen Maßnahmen teilnehmen, vorsieht, müssen die Stellen in den Justizvollzugsanstalten erhöht werden.

*Neuer Abs 18:*

Die Klassengrößen sind in Bayern an allen Schulen zu groß. Um jede einzelne Schülerin, jeden einzelnen Schüler individuell fördern zu können, müssen die Klassendurchschnittsgrößen in allen Schularten auf 25 Schülerinnen und Schüler und an Grundschulen auf 20 Schülerinnen und Schüler pro Klasse gesenkt werden. Dies ist nur mit einer deutlichen Ausweitung der Lehrerinnen- und Lehrerstellen zu erreichen. Es müssen zur Erreichung kleinerer Klassen neue Lehrerinnen, Lehrer und an den Grundschulen insbesondere Förderlehrerinnen, Förderlehrer eingestellt werden. Für die neuen Lehrerinnen- und Lehrerstellen werden alle Anwärterinnen, Anwärter und Referendarinnen und Referendare in den Schuldienst eingestellt.

Der Ausbau von Ganztagschulen erfordert weitere neue Stellen für Lehrerinnen und Lehrer.

Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste im Schulkapitel 05 13 werden mit zusätzlichen neuen Stellen verstärkt.

Um die Lehrerinnen und Lehrer an allen Schulen in Bayern von Verwaltungs- und Organisationsaufgaben zu entlasten, werden neue Stellen für Verwaltungsangestellte an Schulen geschaffen.

*Neuer Abs. 19:*

Der Steuervollzug muss in Bayern spürbar und dauerhaft verbessert werden. Auf die Defizite im Steuervollzug weist der Bayerische Oberste Rechnungshof in seinen Jahresberichten immer wieder hin. Ein geordneter Steuervollzug ist sowohl ein Gebot der Steuergerechtigkeit als auch im Hinblick auf die Einnahmenseite des Staatshaushalts unverzichtbar. Es werden daher neue Planstellen für die Stärkung der Steuerfahndung und der Betriebsprüfung und neue Anwärterstellen gefordert.

*Neuer Abs. 20:*

Redaktionelle Änderung: Der bisherige Abs. 14 wird Abs. 20 infolge der Einfügung der neuen Abs. 14 bis 19.

*Neuer Abs. 21:*

Es werden einundfünfzig neue Stellen für Ernährungsberater, Ernährungsberaterinnen in der BesGr A 13 zur Stärkung der Ernährungsberatung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geschaffen.

*Neuer Abs. 22:*

Aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise ist mit einem Anstieg von Kündigungsschutzklagen bei den Arbeitsgerichten zu rechnen. Um diesen Anstieg zu bewältigen werden daher im Haushaltsjahr 2010 fünf neue Richterstellen für die Arbeitsgerichte in Bayern geschaffen.

*Neuer Abs. 23:*

Im Jahr 2005 wurden aufgrund der Rechtswegzuweisung für das Arbeitslosengeld II und die Sozialhilfe an die Sozialgerichtsbarkeit zunächst Richter aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit an die Sozialgerichtsbarkeit abgeordnet. Nach der Beendigung der Abordnungen wurden diese Stellen der Sozialgerichtsbarkeit zur Verfügung gestellt. Die Stellen wurden im Stellenplan des Einzelplans 10 für die Sozialgerichte ausgewiesen.

Bei der Bedarfsplanung der Richterstellen für die Sozialgerichtsbarkeit im Rahmen der Personalbedarfsberechnung PEBB§Y wurden die neuen Stellen berücksichtigt. Trotz der neuen Stellen errechnete sich ein Fehlbedarf von siebzehn Richterstellen bis einschließlich 2007. Nimmt man den Anstieg der Klagen an den Sozialgerichten im Jahr 2008 mit 9,54 % (in absoluten Zahlen: 4227 mehr Klagen an den bayerischen Sozialgerichten) hinzu, so errechnet sich – basierend auf den Zahlen von 2007 – ein Mehrbedarf von 13,58 Richterstellen.

Die durch die Umwandlung von Stellen in der BesGr A 6 in Stellen für Sozialrichter im Stellenplan 2009/2010 tatsächlich neu geschaffenen sieben Richterstellen können somit noch nicht einmal die zusätzliche Arbeitsbelastung des Jahres 2008 auffangen. Die 7 R 1-Stellen entsprechen gerade mal der Hälfte des Personalbedarfs aufgrund des Anstiegs im Jahr 2008. Rechnet man den Bedarf aufgrund des Anstiegs 2008 und die Fehlzahl von 17 Sozialrichtern nach der Personalbedarfsberechnung PEBB§Y zusammen, fehlen dreißig Richter an den Sozialgerichten. Das entspricht 21,12 % der Richterschaft an den Sozialgerichten.

Da aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise nicht mit einem Rückgang, sondern im Gegenteil mit einem Anstieg von Klagen bei den Sozialgerichten zu rechnen ist, ist eine weitere Stellenerhöhung angebracht. Um die Sozialgerichte in Bayern funktionsfähig zu halten, werden daher im Haushaltsjahr 2010 fünf neue Richterstellen geschaffen.

Die Forderung nach fünf neuen Sozialrichterstellen in der BesGr R 1 nimmt sich im Hinblick darauf, dass die Sozialgerichte in Bayern seit Jahren überbelastet sind, sehr bescheiden aus.

*Neuer Abs. 24:*

Die Lebensmittelskandale der letzten Jahre haben vor Augen geführt, wie schlecht es um die Lebensmittelsicherheit bestellt ist. Mit der Schaffung von dreißig neuen Planstellen für Amtsveterinärärzte, Amtsveterinärärztinnen wird die Lebensmittelsicherheit gestärkt.

*Neuer Abs. 25:*

An den Hochschulen in Bayern werden zur Stärkung des akademischen Mittelbaus siebenhundertfünfzig neue Stellen in den BesGr A 13 und A 14 geschaffen.

*Abs. 26:*

Redaktionelle Änderung: Der bisherige Abs. 15 wird Abs. 26 infolge der Einfügung obenstehender neuer Absätze 21 bis 25.

*Neue Abs. 27 bis 31:*

Um den Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung Leistungsanreize und Motivation zu geben und Perspektiven zu eröffnen, werden im Bereich Lebensmittelsicherheit/Verbraucherschutz und bei der unteren Umweltverwaltung Stellen gehoben. Ebenfalls werden Stellen im gehobenen Polizeidienst angehoben.

Die an den Polizeiinspektionen vorhandenen Stellen der Jugendbeamten, Jugendbeamtinnen werden als solche geführt. Diese Polizeibeamten, -beamtinnen sind von allen anderen Aufgaben in ihrer Dienststelle ausgenommen.

Die Tarifplanstellen bei den drei Staatlichen Feuerwehrschulen in Bayern werden in Beamtenstellen umgewandelt.

Es wird dafür gesorgt, dass alle Gerichtsvollzieher in Bayern auch auf Stellen für Gerichtsvollzieher der BesGr A 8 geführt werden und nicht auf Stellen für Justizsekretäre oder Justizobersekretäre in den BesGr A 6 und A 7.

*Neuer Abs. 27:*

Lebensmittelkontrolleure haben ein zunehmend wissenschaftliches, mit hoher Qualifikation verbundenes Aufgabenfeld, dem die vergleichsweise niedrige Einstufung gerade bei Teamleitern und Koordinatoren nicht gerecht wird. Deshalb werden dreißig Stellen in die BesGr A 9 gehoben.

Um den ständig steigenden Anforderungen an die unteren Naturschutzbehörden gerecht zu werden und ein besseres Gegengewicht gegenüber der Eingriffsverwaltung zu schaffen, werden bei den unteren Naturschutzbehörden entsprechend viele Stellen gehoben. Es handelt sich um insgesamt 120 Stellenhebungen in die BesGr A 9, A 13+AZ, A 13, A 12 und A 11.

*Neuer Abs. 28:*

Nach Inkrafttreten der neuen Stellenplanobergrenzenverordnung zum 1.1.2006 sollte den Verbesserungen auch Rechnung getragen werden. Im gehobenen Dienst sind Beförderungseingpässe, insbesondere nach den BesGr A 12 und A 13, mit steigender Tendenz entstanden. Außerdem bedarf es der Fortschreibung des Dienstpostenhebungsprogramms, wie beispielsweise bei den Dienstgruppenleitern in den Schichten. Die Anhebung von Dienstgruppenleiterstellen nach A 11/12 ist auch aus Gründen der Gerechtigkeit („Gleiches Geld für gleiche Arbeit“) notwendig, da bei kleineren Dienststellen bislang nur ein Dienstgruppenleiter diese Bewertung hat, seine Kollegen jedoch nur reine A 11/00-Stellen und damit keine Beförderungschance haben.

Die Hebungen sind auch als Ausgleich für die durch den Wegfall der Polizeidirektionen durch die Polizeireform gestiegene Verantwortung bei den Dienststellen und zur Verbesserung der Perspektive von motivierten und leistungsstarken Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten notwendig. Leistungsstarke Beamtinnen und Beamte bei der Kriminalpolizei sehen infolge der derzeitigen Dienstpostenbewertung mit A 09/11 bzw. fachspezifischen Dienstposten A +9/11 eine berufliche

Perspektive oftmals nur darin, sich auf höherwertige ausgeschriebene Stellen (oft im Bereich der Schutzpolizei) zu bewerben. Wenn ihre Bewerbung dann erfolgreich ist, bedeutet dies, dass das in jahrelanger Tätigkeit bei der Kriminalpolizei mit entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen erworbene Expertenwissen verloren geht. Durch entsprechende Aufstiegschancen im Rahmen der Sachbearbeitertätigkeit bei der Kriminalpolizei könnte dies vermieden werden, womit auch eine weitere Qualitätssteigerung erreicht wird.

*Neuer Abs. 29:*

In jeder Polizeiinspektion sind einer Polizeibeamtin oder einem Polizeibeamten die Aufgaben einer Jugendbeamtin oder eines Jugendbeamten übertragen. Diese Stellen sind zu etatisieren. Die Jugendbeamtin oder der Jugendbeamte soll von allen anderen Vollzugaufgaben freigestellt werden.

*Neuer Abs. 30:*

Die Stellen der Arbeitnehmer in den drei Staatlichen Feuerweherschulen werden kostenneutral in Stellen für planmäßige Beamte umgewandelt. Dies eröffnet mehr Aufstiegsmöglichkeiten und damit eine größere Perspektive für die Beschäftigten und führt zu mehr Motivation und Leistungsbereitschaft. Mit der Umwandlung in Beamtenstellen entspricht die Beschäftigtenstruktur in den drei Staatlichen Feuerweherschulen in Bayern auch weitgehend der Beschäftigtenstruktur in den Feuerweherschulen in anderen Bundesländern.

*Neuer Abs. 31:*

Die seit dem Haushaltsjahr 1997 neu geschaffenen zweiundsiebzig Planstellen für Gerichtsvollzieher reichen nicht aus, um die in den vergangenen Jahren zusätzlich ausgebildeten Beamten des mittleren Justizdienstes zu Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern im Eingangssamt A 8 zeitnah ernennen zu können. Es müssen daher nach bestandener Gerichtsvollzieherprüfung mit Gerichtsvollzieheraufgaben betraute Beamte weiterhin auf Stellen des mittleren Dienstes geführt werden. Diese Beamten nehmen an den Beförderungen der Laufbahn des mittleren Justizdienstes (Justizfachwirte) teil. Sie gehören vorwiegend den BesGr A 6 (Justizsekretär) und A 7 (Justizobersekretär), gelegentlich auch der BesGr A 8 (Justizhauptsekretär) an. Der Stellenplan sieht für 2009/2010 eine Hebung von Stellen des mittleren Justizdienstes der BesGr A 6 und A 7 nach BesGr A 8 sowie deren Umwandlung in Gerichtsvollzieherstellen der BesGr A 8 vor. Dadurch können zusätzlich Beamte zu Gerichtsvollziehern und Gerichtsvollzieherinnen ernannt werden. Jedoch werden nicht alle mit Gerichtsvollzieheraufgaben betrauten Beamten des mittleren Justizdienstes in dieses Hebungs- und Umwandlungsprogramm einbezogen. Um dies zu erreichen, ist mindestens die doppelte Anzahl von Stellen anzuheben und in Gerichtsvollzieherstellen umzuwandeln.

Buchst. b:

Neue Nr. 3:

Im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Arbeitsmarktsituation wird die 6b-Sperre gestrichen.

Neue Nr. 4:

In Bayern gibt es weiterhin noch einen enormen Handlungsbedarf, was die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst angeht. Im Haushaltsjahr 2010 sind einhundertfünfzig Stellen für die Einstellung von schwer-

behinderten Menschen gesperrt. Diese Stellensperre wird auf einhundertfünfsiebenzig Stellen erhöht. Ein zusätzlicher Anreiz, schwerbehinderte Menschen einzustellen, wird dadurch geschaffen, dass 5 % der Stellen, an denen ein kw-Vermerk ausgebracht ist, je Ressort für die Beschäftigung schwerbehinderte Menschen gesperrt wird.

Buchst. c:

Redaktionelle Änderung infolge der Einfügung der neuen Nrn. 3 und 4.

Buchst. d:

Im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Arbeitsmarktsituation wird auch die 6f-Sperre aufgehoben.

Für die Besetzung von Stellen für Arbeitnehmer muss die tarifliche Eingruppierung das ausschließlich ausschlaggebende Kriterium sein. Daher wird auch Art. 6g aufgehoben.

Buchst. e:

Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden – da wegen der vollständigen Aufhebung der Art. 6f und 6g (vgl. unter Buchst. d) entbehrlich – gestrichen.

**Zu Nr. 2 (neuer § 2):**

**Änderung des BayBVAnpG 2009/2010:**

Nr. 1:

Für die Besoldungsbestandteile nach Art. 2 Abs. 1 Halbsatz 1 (Grundgehaltssätze) und Abs. 2 mit Ausnahme des Besoldungsbestandteils nach Nr. 2 (Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuLV) bleibt es bei der linearen Anpassung zum 1. März 2010 von 1,2 v.H. Die Besoldungsbestandteile nach Art. 2 Abs. 1 Halbsatz 2 (Anwärtergrundbeträge) und die Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuLV werden von dieser linearen Erhöhung ausgenommen und deutlich erhöht.

Die Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. September 2010 um jeweils 190 € aufgestockt.

Die Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuLV und die weiteren Erschwerniszulagen nach § 4 EZuLV werden ab dem 1. Juli 2010 auf 5 € und 2,50 € deutlich angehoben.

Die Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten für Beamte, die regelmäßig sonntags, feiertags, samstags und nachts Dienst haben und – wenn es sich bei ihnen um Vollzugsbeamte handelt – dazu noch ein hohes Berufsrisiko tragen, sind vollkommen unzureichend. Die Zuschläge für Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit und Samstagsarbeit in der freien Wirtschaft sind weitaus höher. Sie betragen bis zu 150 % des normalen Stundenlohns.

Die Zulage für den Dienst an Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Oster- und Pfingstsonntagen, am 24.12. und 31.12. jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, beträgt nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung (EZuLV) in der am 1. Oktober 2009 geltenden Fassung und mit der Erhöhung durch das BayBVAnpG 2009/2010 seit dem 1. März 2009 2,88 Euro je Stunde. Zuvor betrug die Zulage 2,80 Euro je Stunde (Erhöhung von 2,72 Euro um 3 v.H. auf 2,80 Euro durch das BayBVAnpG 2007/2008 zum 1. Oktober 2008). Ab dem

1. März 2010 beträgt die Zulage dann 2,91 Euro je Stunde (vgl. Anpassung der Besoldung durch Art. 4 BayBVAnpG 2009/2010). Für den Dienst an Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr und in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr betragen die Zulagen 0,77 Euro und 1,28 Euro je Stunde.

Die wiederholte Anhebung der Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuV um jeweils nur 3 v.H. von zunächst 2,72 Euro auf 2,80 Euro, dann auf 2,88 Euro und zum 1. März 2010 auf 2,91 Euro zeigt die zögerliche Haltung des Gesetzgebers bei der Anhebung dieser Zulage. Erforderlich ist eine spürbare Anhebung aller Erschwerniszulagen für die Beamten und Richter des Freistaates und die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ein Abwarten auf die Verabschiedung des neuen Bayerischen Besoldungsgesetzes (Bay-BesG) im Rahmen des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern und des Art. 55 BayBesG neu, nach dessen Maßgabe die Staatsregierung ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung die Abgeltung besonderer Erschwernisse, die nicht schon bei der Ämterbewertung berücksichtigt, anderweitig abgegolten oder ausgeglichen sind, zu regeln, ist für die Betroffenen nicht weiter zumut- und hinnehmbar. Daher wird das BayBVAnpG 2009/2010 geändert und die Erschwerniszulagen nach § 4 EZuV werden kräftig angehoben. Im Einzelnen: Die Zulagen für den Sonntags-, Feiertagsdienst, den Dienst an bestimmten Vorfesttagszeiten (Erschwerniszulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuV) und für den Nachtdienst, d.h. den Dienst zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr (Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EZuV), werden auf jeweils einheitliche 5,00 Euro angehoben. Die Zulage für den Samstagdienst, also den Dienst an Samstagen, die keine Oster- und Pfingstamstage sind, in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 6.00 Uhr (Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 EZuV), wird auf 2,50 Euro je Stunde erhöht. Die Erhöhungen werden jeweils wirksam zum 1. Juli 2010. Die Alternative wäre die Beibehaltung der bisherigen niedrigen Erschwerniszulagen.

Nr. 2:

Nach Art. 8 Abs. 2 BayBVAnpG 2009/2010 findet Alterszeit, die nach dem 31. Dezember 2009 angetreten wird, bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur noch entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Berücksichtigung. Mit dieser Regelung wurde § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG durch Landesrecht ersetzt. Die Sonderregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BeamtVG zur Berücksichtigung von Altersteilzeit im Umfang von  $\frac{9}{10}$  der Arbeitszeit, die der Bemessung der Altersteilzeit zugrunde liegt, wurde in die landesrechtliche Regelung nicht übernommen. In Art. 14 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG), das im Rahmen des Neuen Dienstrechts in Bayern verabschiedet werden wird, ist die Sonderregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BeamtVG ebenfalls nicht vorgesehen. In der Begründung zu Art. 14 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (neu) in dem Gesetzentwurf zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200) wird auf die Nichtfortführung dieser Sonderregelung hingewiesen.

Art. 8 Abs. 2 BayBVAnpG 2009/2010 bzw. Art. 14 Abs. 1 BayBeamtVG (neu) sind der Fortführung der Alterszeit über den 31. Dezember 2009 hinaus zu geänderten Konditionen geschuldet. Die Vorschrift des Art. 8 Abs. 2 BayBVAnpG

2009/2010 wird daher geändert und die Sonderregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BeamtVG (Berücksichtigung von Altersteilzeit im Umfang von  $\frac{9}{10}$  der Arbeitszeit, die der Bemessung der Altersteilzeit zugrunde liegt) in die Vorschrift eingeführt.

### **Zu Nr. 3 (Aufhebung des bisherigen § 2):**

Die Zuführungen des Jahres 2010 an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ in Höhe von 105.000.000 Euro werden nicht ausgesetzt, soweit diese den Betrag von 70.000.000 Euro übersteigen.

### **Zu Nr. 4 (neuer § 7):**

#### **Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes**

Studiengebühren an den Hochschulen sind sozial ungerecht und werden in Bayern wieder abgeschafft.

Mit der Einführung der Studienbeiträge wurde die ohnehin bereits bestehende Abhängigkeit des Bildungserfolgs von der sozialen Herkunft verschärft. Statt Leistung und Begabung entscheidet nun vermehrt der finanzielle Hintergrund der Eltern, ob junge Menschen an die Hochschulen kommen.

Studienbeiträge führen zu einer zusätzlichen Einengung des Hochschulzugangs und der Bildungschancen nach sozialen Kriterien. Der finanzielle Hintergrund darf jedoch nicht noch stärker zum Auswahlkriterium in der Bildung werden, als dies jetzt schon der Fall ist.

Ziel der bayerischen Hochschulpolitik muss es sein, jungen Menschen aus allen gesellschaftlichen Schichten eine fundierte Ausbildung zu ermöglichen. Soziale Herkunft und Einkommen der Eltern entscheiden aber darüber, wer ein Hochschulstudium aufnimmt. Studienbeiträge erhöhen die ohnehin schon bestehenden sozialen Barrieren noch weiter.

Die angekündigte soziale Abfederung der Studienbeiträge existiert in Bayern nicht. Stipendiensysteme gibt es keine und Kredite zur Studienfinanzierung sind für viele Studierende keine Alternative, da sie teuer sind und eine hohe Belastung für die Studierenden darstellen.

In den Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks wird seit Jahren auf die soziale Benachteiligung von Menschen mit niedriger sozialer Herkunft aufmerksam gemacht. In den letzten Jahren ist der Anteil der hohen und der gehobenen Herkunftsgruppe an den Hochschulen kontinuierlich gestiegen, der der beiden unteren Gruppen weiter gesunken.

Der dringend notwendige Anstieg der Akademikerzahlen, wie er von der Wirtschaft dringend gefordert wird, ist nur zu erreichen, wenn Studierende aller Herkunftsgruppen stärker an den Hochschulen vertreten sind.

Die Studierenden bekommen für ihr Geld keine entsprechende Gegenleistung. Die mit der Einführung von Studiengebühren versprochenen nachhaltigen Verbesserungen der Studienbedingungen sind nicht erfolgt. An den seit Jahren unterfinanzierten Hochschulen fehlt in vielen Fällen die nötige Infrastruktur, um die Studiengebühren überhaupt effektiv einsetzen zu können.

### **Zu Nr. 5:**

Der bisherige § 7 wird § 8.